

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (39 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs

Der dem Ausschuss zur Vorberatung vorgelegene Gesetzentwurf sieht die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung der Republik Österreich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vor. Das Ehrenzeichen kann, auch posthum, Personen verliehen werden, die sich um die Befreiung der Republik Österreich verdient gemacht haben und die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder besitzen haben. Die Verleihung erfolgt durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, die hierbei auf den Vorschlag eines Kuratoriums Bedacht zu nehmen hat, dem u. a. als Mitglieder Vertreter von Einrichtungen und Organisationen angehören, welche die besonderen Interessen von Personen vertreten, die im Zusammenhang mit der Befreiung Österreichs Verdienste erworben haben.

Der Verfassungsausschuss hat die Vorlage am 21. Jänner 1976 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Doktor Neisser, Dr. Schranz, Dr. Blenk, Doktor Fischer und Dr. Ermacora einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Abgeordneten Doktor Schranz vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Zu den vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen ist zu bemerken:

Da die Betreuung eines großen Personenkreises, der für ein Ehrenzeichen in Betracht kommen wird, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung obliegt und sich im Bereich dieses Ministeriums der größte Teil der Aktenunterlagen befindet, erscheint es geboten, auch dem Bundesminister für soziale Verwaltung ein Bestellungsrecht für das Kuratorium einzuräumen.

Der für die Verleihung von „Befreiungs-Ehrenzeichen“ in Frage kommende Personenkreis wird im wesentlichen durch § 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, umschrieben. Der Besitz einer Amtsbescheinigung bzw. eines Opferausweises im Sinne des Opferfürsorgegesetzes stellt für sich allein jedoch noch keinen Grund zur Verleihung eines „Befreiungs-Ehrenzeichens“ dar. Vielmehr sind solche Ehrenzeichen an jene Personen zu verleihen, die sich im Sinne des § 2 der vorliegenden Regierungsvorlage durch ihren persönlichen Einsatz Verdienste um die „Befreiung der Republik Österreich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ erworben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder besitzen haben.

Der Verfassungsausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 01 21

Wuganigg
Berichterstatler

Thalhammer
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Schaffung eines Ehrenzeichens für
Verdienste um die Befreiung Österreichs**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für Verdienste um die Befreiung der Republik Österreich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wird das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs, im folgenden kurz Befreiungs-Ehrenzeichen genannt, geschaffen.

§ 2. (1) Es kann Personen verliehen werden, die sich um die Befreiung der Republik Österreich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verdient gemacht haben und die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder besitzen haben.

(2) Das Befreiungs-Ehrenzeichen kann auch posthum verliehen werden, wenn noch ein naher Familienangehöriger, wie Ehegatte, Verwandter in gerader Linie, vorhanden ist, dem diese Auszeichnung übergeben werden kann.

§ 3. Das Befreiungs-Ehrenzeichen verleiht der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat hiebei auf den Vorschlag eines aus elf Mitgliedern bestehenden Kuratoriums Bedacht zu nehmen.

§ 4. (1) Der Bundeskanzler, der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für soziale Verwaltung bestellen je ein Mitglied des Kuratoriums.

(2) Sechs weitere Mitglieder bestellt der Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf Vorschläge von Einrichtungen und Organisationen, die die besonderen Interessen von Personen vertreten, die im Zusammenhang mit der Befreiung Österreichs Verdienste erworben haben.

(3) Das Kuratorium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 5. (1) Personen, denen das Befreiungs-Ehrenzeichen verliehen worden ist, sind berechtigt, sich als Besitzer des Befreiungs-Ehrenzeichens zu bezeichnen und dieses zur Uniform und zur Zivilkleidung zu tragen. Andere Vorrechte sind mit dem Besitz des Befreiungs-Ehrenzeichens nicht verbunden. Das Befreiungs-Ehrenzeichen

geht in das Eigentum des Beliehenen oder der nach § 2 Abs. 2 in Betracht kommenden Person über.

(2) Die Präsidentschaftskanzlei hat eine Urkunde über die Verleihung auszustellen.

§ 6. Das Befreiungs-Ehrenzeichen darf von einer anderen Person als dem Beliehenen weder in der Öffentlichkeit getragen noch zu Lebzeiten des Besitzers in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

§ 7. Das Befreiungs-Ehrenzeichen ist kreisrund, versilbert und wird an einem Band getragen. Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung des Befreiungs-Ehrenzeichens, die Art des Tragens und die Verleihungsurkunde hat die Bundesregierung im Verordnungsweg zu erlassen.

§ 8. Von der Verleihung ausgeschlossen sind Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt worden ist oder daß die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind.

§ 9. (1) Die mit der Verleihung des Befreiungs-Ehrenzeichens verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Eingaben, Beilagen und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 10. Wer den Bestimmungen des § 6 zuwiderhandelt oder das Befreiungs-Ehrenzeichen in einer seine Bedeutung herabwürdigenden Weise verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis 3000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 11. Das Bundesgesetz vom 12. April 1946 über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille, BGBl. Nr. 118, tritt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die Vorbereitung von Beschlüssen der Bundesregierung obliegt dem Bundeskanzler.